

Zusatzbedingungen

Haftpflichtversicherung für Vereine und Klubs (Tarif 60.0)

GENERALI Allgemeine Versicherungen AG, 1260 Nyon

Deckungsumfang

1 Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung von Art. 1 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus:

- a) der statutarischen Tätigkeit;
- b) der Organisation und Durchführung von Anlässen, die normalerweise Jahr für Jahr von einem Verein oder Klub der betreffenden Art und Grösse durchgeführt werden.

Bei den versicherten Anlässen (Ziff. 1 b) hievor) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus:

- a) der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden an Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Besondere Obliegenheit:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen von in der Garderobe abgegebenen Sachen sofort nach Entdeckung des Verlusts der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten.

- b) dem Betrieb einer Festwirtschaft, sofern diese vom Versicherungsnehmer selbst betrieben wird.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von:

- a) permanenten und nicht permanenten Tribünen und Stehrampen (mobile und immobile);
- b) Festhütten und Zelten.

2 Versicherte Personen

In Ergänzung von Art. 2 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht:

- a) des Vereins bzw. Klubs und seiner Organe aus der statuarischen Tätigkeit;
- b) der Vereins- bzw. Klubmitglieder während des Vereins- bzw. Klubbetriebs. Ausgenommen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der Vereins- bzw. Klubmitglieder für Personenschäden, die sie bei aktiver Teilnahme an Kampfspielen und beim Zweikampfsport anderen aktiven Teilnehmern zufügen.

3 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Über die im Art. 7 AVB genannten Einschränkungen hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Ansprüche aus:

- a) Schäden aus dem Eigentum und Betrieb von Unternehmungen mit gewerblichem Charakter (vorbehaltlich Ziff. 1, Ab. 2, lit. b) oder einer gegenteiligen Vereinbarung);
- b) Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Vereins- bzw. Klubbetrieb benützt werden;
- c) aus Schäden der aktiven Teilnehmer im Zusammenhang mit Wagnissen im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (z.B. Brücken- und Kranspringen).